Hinweise zu den Anträgen:

- Die ***ROT markierten Textstellen*** weichen von der bisher gültigen Fassung ab.

Anträge zum NJV-Verbandstag 2023

Antrag zur NJV-Prüfungsordnung

Antrag 1 – „1. Präambel“

1. Präambel
Die im Anhang beiliegende Grundsatzordnung für das Prüfungswesen des Deutschen Judo-Bundes ***(= „alte Prüfungsordnung“ kurz „APO“)*** sowie die ***Graduierungsordnung des Deutschen Judo-Bundes (= „neues Graduierungsystem“ bzw. „neue Graduierungsordnung“ kurz „NGS“)*** bestimmen den Rahmen, an dem sich die Prüfungsordnung des Niedersächsischen Judo-Verbandes orientiert. Soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt, ist dieser Anhang genauso Bestandteil dieser Prüfungsordnung, wie die aktuell gültigen, durch den DJB festgelegten Prüfungsinhalte.

In dieser Ordnung wird auf ein explizites Gendern verzichtet. In der hierin lesbaren Form sind alle Geschlechterzugehörigkeiten eingefasst.

Die in dieser Ordnung benannte Geschäftsstelle ist die NJV-Geschäftsstelle.

Abstimmungsergebnis:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Ungültig

Antrag 2 – „Geschlechter-spezifische Sprachkonstrukte“

Geschlechter-spezifische Sprachkonstrukte sind wie in der Präambel der Prüfungsordnung beschriebenen Form konsequent redaktionell anzupassen (siehe Antrag 1). Die Schriftform ist männlich gehalten, umfasst aber explizit alle Geschlechterzugehörigkeiten.

Abstimmungsergebnis:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Ungültig

Antrag 3 – „5. Prüfungen 1. bis 3. Dan“

5. Prüfungen ***1. bis 3.*** Dan
5.1 Ausrichtungsebene

Prüfungen zum ***1., 2. und 3. Dan*** werden in der Regel von der dem Land folgenden ersten Untergliederungsebene ausgerichtet. Die Landesebene ist ebenfalls berechtigt, Prüfungen durchzuführen. Bei Bedarf können Stützpunkte, Untergliederungen der zweiten Ebene und Vereine beim Prüfungsreferenten/Ausbildungsleiter beantragen, eine solche Dan-Prüfung auszurichten. Näheres regelt ***„***Merkblatt zur Ausrichtung von Dan-Prüfungen***“***. Ausrichter von Dan-Prüfungen haben dem Prüfungsinhalt entsprechende Vorbereitungslehrgänge zu veranstalten.

5.3 Prüfungsanmeldung und -ergebnisse

Der Prüfling hat sich mit der Meldung zur Danprüfung drei Wochen vor dem Prüfungstermin ***beim Ausbildungsleiter per Email (CC Geschäftsstelle und Prüfungsreferent)*** anzumelden. Die Prüfungsergebnisse werden von der Kommission an ***die Geschäftsstelle*** übermittelt, ***die diese archiviert und per Email an den Ausbildungsleiter und den Prüfungsreferenten weiterleitet.***

5.4 Verantwortlichkeit und Kosten

Veranstalter von Dan-Prüfungen ist immer der NJV. Nach Eingang des ausgefüllten Formblatts „Meldung zur Danprüfung“ ***beim Ausbildungsleiter per Email (CC Geschäftsstelle und Prüfungsreferent)***, versendet die ***Geschäftsstelle*** die Rechnung an die Prüflinge. Nach erfolgtem Zahlungseingang ***informiert die Geschäftsstelle den Ausbildungsleiter und den Prüfungsreferenten darüber, dass*** die Prüfung stattfinden ***kann***. ***Die Prüfungslisten werden daraufhin von dem Ausbildungsleiter vorbereitet und der Prüfungskommission zugesandt.*** Die Vorbereitungslehrgänge hingegen werden von der ausrichtenden Ebene veranstaltet.

Abstimmungsergebnis:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Ungültig

Antrag zur NJV-Prüfungsordnung

Antrag 4 – „6. Prüfungen 4.und 5. Dan“

6.3 Prüfungsanmeldung und -ergebnisse

Der Prüfling hat sich mit der Meldung zur Danprüfung drei Wochen vor dem Prüfungstermin ***beim Ausbildungsleiter per Email (CC Geschäftsstelle und Prüfungsreferent)*** anzumelden. Die Prüfungsergebnisse werden von der Kommission an ***die Geschäftsstelle*** übermittelt, ***die diese archiviert und per Email an den Ausbildungsleiter und den Prüfungsreferenten weiterleitet.***

Die zur Prüfung notwendigen schriftlichen Ausarbeitungen sind ebenfalls bis drei Wochen vor der Prüfung ***dem Ausbildungsleiter (CC dem Prüfungsreferenten)*** zuzuleiten, der sie zeitnah an die ***Prüfungskommission und den Prüfungsreferenten*** verteilt.

6.4 Verantwortlichkeit und Kosten

Veranstalter von Dan-Prüfungen ist immer der NJV. Nach Eingang des ausgefüllten Formblatts „Meldung zur Danprüfung“ ***beim Ausbildungsleiter per Email (CC Geschäftsstelle und Prüfungsreferent)***, versendet die ***Geschäftsstelle*** die Rechnung an die Prüflinge. Nach erfolgtem Zahlungseingang ***informiert die Geschäftsstelle den Ausbildungsleiter und den Prüfungsreferenten darüber, dass*** die Prüfung stattfinden ***kann***. ***Die Prüfungslisten werden daraufhin von dem Ausbildungsleiter vorbereitet und der Prüfungskommission zugesandt.*** Die Vorbereitungslehrgänge hingegen werden von der ausrichtenden Ebene veranstaltet.

Abstimmungsergebnis:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Ungültig

Antrag zur NJV-Prüfungsordnung

Antrag 5 – „Modulprüfungen“

7.3 Folgende Prüfungsmodule sind für ***die alte Prüfungsordnung (=APO)*** definiert:

7.4 ***Bei Prüfungen zu allen Dan-Graden können einzelne Teilprüfungen absolviert werden.***
Der genaue Zuschnitt dieser Teile wird in Absprache mit ***dem Prüfungsreferenten und dem Ausbildungsleiter*** festgelegt.

Abstimmungsergebnis:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Ungültig

Antrag 6 – „11. Graduierungen ausländischer Verbände“

11.1 ***Anerkennung von Kyu-Graduierungen***

Kyu-Graduierungen ausländischer Verbände werden nach Vorlage der entsprechenden Urkunden vom Ausbildungsleiter nach Rücksprache mit dem Prüfungsreferenten ***anerkannt.***
Die entsprechenden Einträge in den Budopass/Judopass nimmt die Geschäftsstelle vor.

11.2 ***Anerkennung von Dan-Graduierungen***

Dan-Graduierungen ausländischer Verbände werden auf Antrag durch das Präsidium des NJV anerkannt, nachdem dieses Rücksprache mit dem Ausbildungsleiter und dem Prüfungsreferenten gehalten hat. Entsprechende Prüfungsbelege sind dem Antrag beizufügen.
Die entsprechenden Einträge in den ***Budopass/Judopass*** nimmt die Geschäftsstelle vor.

11.3 ***Einstufungsprüfungen***

Bei Zweifeln, Unstimmigkeiten oder Verlust von Prüfungsbelegen können von den anerkennenden Instanzen Einstufungsprüfungen ***anberaumt*** werden. ***Diese erfolgen in Abstimmung mit dem Prüfungsreferenten und dem Ausbildungsleiter und werden nach deren Vorgaben durch von ihnen eingesetzten Prüfern durchgeführt.***
Die entsprechenden Einträge in den Budopass/Judopass nimmt die Geschäftsstelle vor.

Abstimmungsergebnis:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Ungültig

Antrag zur NJV-Prüfungsordnung

Antrag 7 – „12. Verfahren nach Verlust der Prüfungsunterlagen“

12.2 ***Einstufungsprüfungen***

Bei Zweifeln, Unstimmigkeiten oder Verlust von Prüfungsbelegen können von den anerkennenden Instanzen Einstufungsprüfungen ***anberaumt*** werden. ***Diese erfolgen in Abstimmung mit dem Prüfungsreferenten und dem Ausbildungsleiter und werden nach deren Vorgaben durch von ihnen eingesetzten Prüfern durchgeführt.***
Die entsprechenden Einträge in den Budopass/Judopass nimmt die Geschäftsstelle vor.

Abstimmungsergebnis:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Ungültig

Antrag zur NJV-Prüfungsordnung

Antrag 8 – „13. Entscheidungen“

Angelegenheiten, die in dieser Prüfungsordnung nicht behandelt sind, entscheidet das Präsidium ***nach*** Absprache mit dem Prüfungsreferenten ***und*** dem Ausbildungsleiter.

Abstimmungsergebnis:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Ungültig

Antrag zur NJV-Prüfungsordnung

Antrag 9 – „Anhang“

1. „NGS“ = Graduierungsordnung des DJB (2023), abrufbar via
[Link fehlt noch]
2. „APO“ = Grundsatzordnung für das Prüfungswesen im DJB (2018), abrufbar via
https://www.judobund.de/fileadmin/_horusdam/8785-PO-Grundsatzordnung_10012018.pdf

Abstimmungsergebnis:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Ungültig

Antrag zur NJV-Verwaltungsordnung

Antrag 10 – „Geschlechter-spezifische Sprachkonstrukte in der Verwaltungsordnung“

Geschlechter-spezifische Sprachkonstrukte sind wie in der § 1 der Verwaltungsordnung beschriebenen Form konsequent redaktionell anzupassen. Die Schriftform ist männlich gehalten, umfasst aber explizit alle Geschlechterzugehörigkeiten.

Abstimmungsergebnis:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Ungültig

Antrag zur NJV-Verwaltungsordnung

Antrag 11 – § 1 Geltungsbereich und Grundsätze

4. In dieser Ordnung wird auf ein explizites Gendern verzichtet. In der hierin lesbaren Form sind alle Geschlechterzugehörigkeiten eingefasst.

Abstimmungsergebnis:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Ungültig

Antrag zur NJV-Verwaltungsordnung

Antrag 12 – Prüfungsreferent/-in wird Graduierungsreferent

§ 9

Graduierungsreferent

In enger Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsleiter:

1. ***Organisation und Durchführung eines geregelten Graduierungswesens***
2. ***Überwachung des Graduierungswesens auf allen NJV–Ebenen***
3. ***Vertretung des NJV in den entsprechenden Gremien des DJB.***
4. ***Organisation und Durchführung der Prüferschulungen***
5. ***Erteilung der Graduierungslizenzen bzw. Prüflizenzen***
6. ***Einsatz und Berufung geeigneter Prüfer für die geplanten Prüfungen***
7. ***Einsatz und Berufung geeigneter Referenten für die geplanten Maßnahmen***
8. ***Organisation und Durchführung von Vorbereitungslehrgängen***
9. ***Überwachung der Durchführung und Sicherung des Qualitätsstandards der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Prüfungswesen in Abstimmung mit den Landestrainern und den Prüfungsreferenten der Untergliederungen***
10. ***Mitwirkung bei Anträgen auf Verleihung eines Dan-Grades ohne technische Prüfung, wie Verleihung oder Anerkennung***

Abstimmungsergebnis:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Ungültig

Antrag 13 – Aufnahme des Kompetenzteams Prüfungswesen

§ 27

Kompetenzteam Prüfungswesen

Mitglieder:
1. NJV Graduierungsreferent
2. NJV Ausbildungsleiter
3. NJV Lehrreferent
4. Prüfungsreferent Bezirk Braunschweig
5. Prüfungsreferent Bezirk Hannover
6. Prüfungsreferent Bezirk Lüneburg/Stade
7. Prüfungsreferent Bezirk Weser/Ems
8. vom NJV Graduierungsreferent berufenes Mitglied
9. vom NJV Graduierungsreferent berufenes Mitglied

Aufgabenfelder:
Die Kommission zeichnet sich für die konzeptionelle, inhaltliche und koordinierende Umsetzung der im NJV-Prüfungswesen betreuten Maßnahmen mitverantwortlich. Diese umfassen unter anderem:

- ***Dan-Reihen des NJV***
- ***Masterclass-Lehrgänge***
- ***Dankompakt-Lehrgänge***
- ***Dan-Prüfungen im Rahmen eines Dankompakt***
- ***Dan-Prüfungen im Rahmen der Sommerschule***
- ***Dan-Prüfungen im Rahmen der OSP und LLZ***
- ***Dan-Prüferschulung (1. Quartal eines Jahres)***

Die aktuell gültigen Mitglieder werden auf der NJV-Website bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Ungültig

Antrag zur NJV-Verwaltungsordnung

Antrag 14 – Aufnahme der Ehrenkommission

§ 28

Ehrenkommission

Mitglieder:
1. Vizepräsident Breitensport
2. Leitender Landestrainer
3. Ausbildungsleiter
4. Graduierungsreferent
5. Breitensportreferent
6. ein vom Vizepräsident Breitensport berufenes Mitglied

Aufgabenfelder:
Vorprüfung, Bearbeitung und Weiterleitung von Ehrungsanträgen zur Entscheidung an das Präsidium.

Abstimmungsergebnis:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Ungültig

Antrag zur NJV-Verwaltungsordnung

Antrag 15 – Archivierung

§ 29 (vor „Inkrafttreten“ zu platzieren!)

Archivierung

1. ***Graduierungsunterlagen***
   - ***Graduierungsfeststellungen (z.B. Prüfungslisten) können in der Geschäftsstelle für maximal 10 Jahre vorgehalten werden. Darüber hinaus kann keine Archivierung garantiert werden.***
   - ***Der Zweck der Archivierung von Graduierungsergebnissen umfasst die statistische Auswertung sowie die Möglichkeit, im Verlustfall von Judopass/Graduierungsurkunde einem Judoka die Anerkennung von Graduierungen zu ermöglichen.***
   - ***Modulprüfbescheinigungen im Rahmen des Graduierungswesens, die der Geschäftsstelle zugesandt werden, werden bis zur Erfüllung der angestrebten Graduierung vorgehalten und im Nachgang vernichtet.***
   - ***In der Geschäftsstelle werden Graduierungsfeststellungen archiviert, die in der Prüfungsordnung bzw. Graduierungsordnung aufgeführt werden.***

Abstimmungsergebnis:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Ungültig

Antrag zur NJV-Ehrenordnung

Antrag 16 – „Geschlechter-spezifische Sprachkonstrukte in der Ehrenordnung“

Geschlechter-spezifische Sprachkonstrukte sind wie in der § 1 der Ehrenordnung beschriebenen Form konsequent redaktionell anzupassen. Die Schriftform ist männlich gehalten, umfasst aber explizit alle Geschlechterzugehörigkeiten.

Abstimmungsergebnis:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Ungültig

Antrag zur NJV-Ehrenordnung

Antrag 17 – § 1 Allgemeine Grundsätze

3. Die NJV-Ehrenkommission bearbeitet Ehrenanträge und prüft vorab die mit dem Antrag zur Verfügung gestellten Informationen und entscheidet über die empfohlene Höhe der angedachten Ehrung. Die NJV-Ehrenkommission hat sich vor Entscheidungsfindung jedoch im näheren Umfeld (z.B. Verein, Kreis, Bezirk) gemäß des vorliegenden Antrages weitere Auskünfte über die zu ehrende Person sowie die jeweilige formlose Zustimmung für die vorgesehene Auszeichnung bei einer der bereichszuständigen NJV-Untergliederungen einzuholen.

Wurde eine Empfehlung in der NJV-Ehrenkommission beschlossen, so wird das Ergebnis protokollarisch festgehalten und dem NJV-Vorstand zur endgültigen Beschlussfassung weitergeleitet.

Ehrungen gemäß dieser Ehrenordnung werden durch den NJV-Vorstand (§ 21, Zif. 4 der NJV-Satzung) entschieden und ausgesprochen.

5. Die Ehrenkommission hat darauf zu achten, sofern durch diese Ehrenordnung nicht bereits definiert, dass die Leistungen und Verdienste der zu Ehrenden in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Wertigkeit vergleichbarer Auszeichnungen stehen. Neben den Leitlinien soll dabei auch das Alter und die Persönlichkeit ***des*** zu Ehrenden ***von der Ehrenkommission*** angemessen berücksichtigt werden.

8. In dieser Ordnung wird auf ein explizites Gendern verzichtet. In der hierin lesbaren Form sind alle Geschlechterzugehörigkeiten eingefasst.

Abstimmungsergebnis:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Ungültig

Antrag zur NJV-Ehrenordnung

Antrag 18 – § 7 Anträge

1. Anträge auf Ehrungen können gestellt werden durch:
1.1. Vereins- bzw. Abteilungsvorstände
1.2. Vorstände der Untergliederungen
1.3. NJV-Präsidium
1.4. ***NJV-Ehrenpräsidenten*** oder NJV-Ehrenmitglieder
1.5. NJV-Referenten
1.6. Referenten der Untergliederungen

2. Anträge erfolgen per Formular „NJV-Ehrenantrag“ und werden an die NJV-Geschäftsstelle gesandt. Die Verdienste des zu Ehrenden müssen dem Antrag eindeutig durch Angabe von Jahreszahlen und entsprechenden Begründungen nach Maßgabe dieser Ehrenordnung zu entnehmen sein.

3. Anträge auf Graduierungen bedürfen eines gültigen Judopasses. Für den zu ehrenden Zeitraum müssen die Jahresmarken im Judopass vorhanden sein.

Abstimmungsergebnis:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Ungültig

Hannover, den 30. September 2023

Dennis Mennenga-Burkhardt
NJV Prüfungsreferent